



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 02.04.2024 - 15. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

- 92.** Schreibfehlerberichtigung für das Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Geschichte und Politische Bildung im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost (MBL. vom 27.06.2014, 39. Stück, Nr. 199 idgF)
- 93.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie (Version 2017)
- 94.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie (Version 2024)
- 95.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Environmental Science (Version 2021)
- 96.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Meteorologie (Version 2022)
- 97.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Meteorology (Version 2022)
- 98.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ (BA (CE))
- 99.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“
- 100.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“

Curricula

Nr. 92

Schreibfehlerberichtigung für das Teilcurriculum für das Unterrichtsfach Geschichte und Politische Bildung im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost (MBL. vom 27.06.2014, 39. Stück, Nr. 199 idgF)

1) Für das Modul „UF GP 11 Fachbezogenes Schulpraktikum Geschichte und Politische Bildung (Pflichtmodul)“ lautet die ECTS-Punkte-Anzahl in der Kopfzeile des Moduls richtigerweise:

„7 ECTS-Punkte“

Im Namen des Senats:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 93

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Philosophie (Version 2017)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Philosophie (Version 2017), veröffentlicht am 23.06.2017 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nummer 135, curriculare Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 29.06.2020, 26. Stück, Nummer 139, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Anhang

Der empfohlene Pfad lautet nunmehr:

»

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Σ ECTS
1.	M-01.a	Einführung in die theoretische Philosophie	9	
	M-01.b	Einführung in die praktische Philosophie	9	
	M04	VO Vorlesung mit Lektüre zur Griechischen Terminologie	5	
	M04	VO Vorlesung mit Lektüre zur Geschichte der Philosophie I	5	
				28

2.	M02	VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Philosophie	7	
	M02	PS Lektüre-Proseminar	5	
	M03	UE Übung zum Grundkurs Logik	5	
	M03	VO Grundkurs Logik	3	
	M03	VU Argumentieren in der Philosophie	7	
	M04	VO Vorlesung mit Lektüre zur Geschichte der Philosophie II	5	
				32
3.	M05	PS Metaphysik und Ontologie	4	
	M05	VO Vorlesung mit Lektüre zur Metaphysik und Ontologie	5	
	M05	VO Erkenntnistheorie	3	
	M05	VO Wissenschaftstheorie	3	
	M06	PS Ethik	4	
	M06	VO Vorlesung mit Lektüre zur Ethik	5	
	M06	VO Philosophie und Gesellschaft	3	
	M06	VO Grundlagen der angewandten Ethik	3	
				30
4.	M03	VO Vorlesung mit Lektüre zur Sprachphilosophie	5	
	M04	VO Vorlesung mit Lektüre zur Geschichte der Philosophie III	5	
	M7-M15	Wahlmodule	20	
				30
5.	6 LVen aus den angeführten Modulen			
	M7-M15	Wahlmodule	0-10	
	M16	Individuelle Spezialisierung	0-15	
	M17.1	Bachelorseminar I (inklusive Bachelorarbeit)	10	
	M17.2	Bachelorseminar II (inklusive Bachelorarbeit)	10	
	EC	Erweiterungscurriculum/ Alternative Erweiterung	0-15	
				30
6.	6 LVen aus den angeführten Modulen			

M7-M15	Wahlmodule	0-10	
M16	Individuelle Spezialisierung	0-15	
M17.1	Bachelorseminar I (inklusive Bachelorarbeit)	10	
M17.2	Bachelorseminar II (inklusive Bachelorarbeit)	10	
EC	Erweiterungscurriculum/ Alternative Erweiterung	0-15	
			30

“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 2. April 2024, Nr. 93, Stück 15, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 94

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie (Version 2024)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Soziologie (Version 2024), veröffentlicht am 28.03.2024 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 14. Stück, Nummer 86, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 ergänzt:

„(4) Das Bachelorstudium Soziologie betont in besonderer Weise die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre, die Lernfreiheit, die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden und die Verbindung von Forschung und Lehre. Das Studium fördert die Gleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Orientierung, religiöser, sozialer und ethnischer Herkunft sowie die

Integration von Menschen mit Behinderungen und sensibilisiert für Fragen von Geschlechterverhältnissen und Diversität.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ hinzugefügt.

2. Abs 2 wird ergänzt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 2. April 2024, Nr. 94, Stück 15, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 95

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Environmental Science (Version 2021)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Environmental Science (Version 2021), veröffentlicht am 18.12.2020 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 17. Stück, Nummer 55, letzte Änderung veröffentlicht am 27.06.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 45. Stück, Nummer 278 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Studiums

1. Der Titel des Studiums wird von „Environmental Science“ geändert auf „Environmental Systems: Processes – Pollution – Solutions“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

(2) § 12 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 2. April 2024, Nr. 95, Stück 15, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 96

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Meteorologie (Version 2022)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Meteorologie (Version 2022), veröffentlicht am 31.03.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 18. Stück, Nummer 77, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Studiums

1. Der Titel des Studiums wird von „Meteorologie“ geändert auf „Meteorologie und Klima“.

2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 2. April 2024, Nr. 96, Stück 15, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 97

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Meteorology (Version 2022)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Meteorology (Version 2022), veröffentlicht am 31.03.2022 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 18. Stück, Nummer 78, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel des Studiums

- 1. Der Titel des Studiums wird von „Meteorology“ geändert auf „Meteorology and Climate Science“.*
- 2. Im gesamten Curriculum wird der Titel entsprechend angepasst.*

(2) § 12 Inkrafttreten

- 1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.*
- 2. Abs 2 wird hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 2. April 2024, Nr. 97, Stück 15, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 98

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen“ (BA (CE))

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2024 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Psychotherapie Grundlagen (BA (CE))“, veröffentlicht am 24.03.2023 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nummer 88, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 8 Aufbau – Module und ECTS-Punktezuweisung

1. In Abs 2 lautet die Modulstruktur des Moduls nunmehr wie folgt:

„VU Wissenschaftstheoretische Grundlagen I, 2 ECTS, 1 SSt., pi
VU Wissenschaftstheoretische Grundlagen II, 3 ECTS, 1 SSt., pi
SE Geisteswissenschaftliche Methoden, 5 ECTS, 2 SSt., pi
SE Empirisch-qualitative Methoden I, 2 ECTS, 1 SSt., pi
SE Empirisch-qualitative Methoden II, 3 ECTS, 1 SSt., pi
SE Empirisch-quantitative Methoden I, 2 ECTS, 1 SSt., pi
SE Empirisch-quantitative Methoden II, 3 ECTS, 1 SSt., pi
SE Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, 5 ECTS, 2 SSt., pi“

(2) Anhang 1

Im Anhang 1 wird die Übersicht über das 5. Semester entsprechend angepasst und lautet nunmehr:

ULG BA 5. Semester 38 ECTS
VU Psychotherapiegesetz und weitere gesetzliche Rahmenbedingungen 3 ECTS, 2SSt.
VU Wissenschaftstheoretische Grundlagen I 2 ECTS, 1 SSt.
VU Wissenschaftstheoretische Grundlagen II 3 ECTS, 1 SSt.
SE Geisteswissenschaftliche Methoden 5 ECTS, 2 SSt.
SE Empirisch-quantitative Methoden I 2 ECTS, 1 SSt.
SE Empirisch-quantitative Methoden II 3 ECTS, 1 SSt.
SE Empirisch-qualitative Methoden I 2 ECTS, 1 SSt.
SE Empirisch-qualitative Methoden II 3 ECTS, 1 SSt.
VU Psychotherapieforschung 5 ECTS, 2 SSt.
Freie Wahlfächer 10 ECTS

”

(3) § 13 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 2. April 2024, Nr. 98, Stück 15, treten mit 1. März 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricular Kommission
Stassinopoulou

Nr. 99

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. März 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“, veröffentlicht am 26.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nummer 190, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 1 Zielsetzung und Qualifikationsprofil

1. Die Nummerierung des Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

2. In § 1 wird der dritte Spiegelstrich ersatzlos gestrichen.

3. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

(2) § Zulassungsvoraussetzungen

In Absatz 1 wird nach der Wortfolge „Voraussetzung für die Zulassung ist“ folgende Wortfolge eingefügt:

„neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen“

(3) § 7 Koordinations- und Beratungsgremium

§ 7 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen und die Verweise auf Paragraphen in Absätzen werden dementsprechend angepasst.

(4) § 11 Abschluss

Absatz 2 lautet nunmehr:

„(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Integration von Kindern und Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Problemen im Kontext von Schule“ ist der akademische Grad „*Master of Arts (Continuing Education)*“, abgekürzt „*MA (CE)*“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.“

(5) Anhang

Der Anhang wird ersatzlos gestrichen.

(6) § 12 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 2. April 2024, Nr. 99, Stück 15, treten mit 1. März 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Nr. 100

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. März 2024 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“, veröffentlicht am 07.05.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nummer 127, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Lehrgangsausschuss

§ 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen und die Verweise auf Paragraphen in Absätzen werden dementsprechend angepasst.

(2) § 5 Zulassungsvoraussetzungen

1. In Absatz 1 lit a wird zu Beginn „neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen werden dementsprechend angepasst.

(3) § 6 Auswahlverfahren

Absatz 1 lautet nunmehr:

„(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses umfasst die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4 sowie die Absolvierung eines Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangsleitung. In besonderen Fällen kann die Lehrgangsleitung auch andere Personen mit der Durchführung von Aufnahmegesprächen beauftragen.“

(4) § 12 Abschluss

Absatz 2 lautet nunmehr:

„(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“ ist der akademische Grad „*Master of Arts (Continuing Education)*“, abgekürzt „*MA (CE)*“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.“

(5) § 13 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 2. April 2024, Nr. 100, Stück 15, treten mit 1. März 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
Stassinopoulou

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.